



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Strassen ASTRA
Abteilung Strassenverkehr

Bern, 19. Dezember 2025

Verordnung des UVEK über die besonderen Markierungen

Erläuterungen

Dokumentnummer: ASTRA-D-C2D73401/839



ASTRA-D-C2D73401/839

1 Grundzüge der Verordnung

Gemäss Artikel 5 Absatz 3 des Strassenverkehrsgesetzes vom 19. Dezember 1958¹ (SVG) dürfen im Bereich der für Motorfahrzeuge oder Fahrräder offenen Strassen nur die vom Bundesrat vorgesehenen Signale und Markierungen verwendet werden. Die besonderen Markierungen nach Artikel 72 Absatz 3 der Signalisationsverordnung vom 5. September 1979² (SSV) waren bislang in den Weisungen des UVEK vom 11. Juli 2024 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn geregelt. Dabei handelt es sich um behördliche Weisungen und nicht um Bundesrecht.

Mit der Teilrevision der SSV vom 19. Dezember 2025 werden sämtliche Signale, Markierungen und Leiteinrichtungen, die bislang in technischen Normen oder Weisungen geregelt waren, in das Signalisationsrecht des Bundes übernommen. In diesem Zug werden auch die besonderen Markierungen in eine Verordnung überführt. Gestützt auf die Delegationsnorm in Artikel 72 Absatz 3 SSV erlässt das UVEK die neue Verordnung.

Mit der Überführung der Weisungsinhalte in eine Verordnung muss den sprachlichen und systematischen Anforderungen der Rechtsetzung Rechnung getragen werden. Eine wortgetreue Übernahme der bisherigen Weisungsbestimmungen ist nicht möglich. In den nachfolgenden Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln wird in erster Linie auf zentrale Abweichungen näher eingegangen.

¹ SR 741.01

² SR 741.21

2 Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln

Ingress

Der Ingress nennt das die Verordnung erlassende UVEK sowie die für den Regelungsgegenstand der Verordnung einschlägige Delegationsnorm von Artikel 72 Absatz 3 SSV.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 *Gegenstand*

Artikel 1 bezeichnet den Regelungsgegenstand der neuen Verordnung. Da sich der Anwendungsbereich der besonderen Markierungen nicht nur auf die Fahrbahn beschränkt, sondern auch das Trottoir oder Parkfelder umfasst, wird in der Verordnung nur noch von «besonderen Markierungen» gesprochen und nicht mehr von «besonderen Markierungen auf der Fahrbahn».

Art. 2 *Ziffern bei Bezeichnungen von Signalen, Symbolen und Markierungen*

Die Bestimmung hält fest, dass die numerischen Verweise in Klammern hinter den Signalen und Markierungen als Querverweise auf die Abbildungen im Anhang 2 SSV dienen.

Art. 3 *Grundsätze*

Abs. 1: Mit dem direkten Verweis auf Artikel 104 SSV wird klargestellt, dass die in der Bundesratsverordnung für die Signalisation im Strassenverkehr festgelegten Zuständigkeiten auch für das Anbringen und Entfernen von besonderen Markierungen gelten. Demnach dürfen besondere Markierungen auf Kantons- und Gemeindestrassen nur von den nach kantonalem Recht zuständigen Signalisationsbehörden angebracht oder entfernt werden.

Abs. 2: Die kantonalen und kommunalen Signalisationsbehörden sind gehalten, besondere Markierungen zweckmässig und zurückhaltend einzusetzen. Die rechtliche Verankerung dieses zentralen Prinzips soll zur Erhöhung der Verkehrssicherheit beitragen und dem auf nationaler wie auch internationaler Ebene anerkannten Grundsatz Rechnung tragen, die Zahl der Signale und Markierungen möglichst gering zu halten. Besondere Markierungen dürfen nicht im Einzelfall erforderliche bauliche Massnahmen ersetzen.

Abs. 3: Dieser Absatz wiederholt den in Artikel 103a SSV festgelegten Grundsatz, wonach für die Ausführung, Ausgestaltung und Anbringung der besonderen Markierungen auf den Stand der Technik zurückzugreifen ist, sofern das Bundesrecht keine Vorgaben macht. Mit dieser Wiederholung soll die einheitliche Berücksichtigung von Wissenschaft, Technik und Erfahrung im Signalisationsrecht des Bundes gewährleistet werden.

Abs. 4: Der Anhang der Verordnung enthält beispielhaft bildliche Darstellungen der zulässigen besonderen Markierungen. Auf die Vermassung der einzelnen besonderen Markierungen wird verzichtet.

2. Abschnitt: Zulässige besondere Markierungen

Der zweite Abschnitt der neuen Verordnung beinhaltet den Katalog der zulässigen besonderen Markierungen. Die elf Artikel sind möglichst gleich aufgebaut mit Ausführungen zum Zweck, zur Ausgestaltung und zur Anwendung der besonderen Markierungen. Die Namen der besonderen Markierungen entsprechen neu stets den jeweiligen Sachüberschriften der Artikel.³

Art. 4 *Hinweis auf Kinder*

Abs. 1: Die Bestimmung beschreibt den Zweck und den Anwendungsbereich der besonderen Markierung «Hinweis auf Kinder». Auf eine Ausdehnung des Anwendungsbereichs auf weitere kinderreiche

³ Im Unterschied dazu wurde in den UVEK-Weisungen z. B. für die besondere Markierung «Füessli» die Sachüberschrift «Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen» verwendet.

Institutionen wird verzichtet. Es bestünde die Gefahr einer übermässigen und uneinheitlichen Anwendung, welche die Warnwirkung abschwächen und dem Ziel der Erhöhung der Verkehrssicherheit zuwiderliefe.

Abs. 2: Die gestalterischen Elemente der besonderen Markierung basieren auf dem in der SSV geregelten Gefahrensignal «Kinder» (1.23) und dem weissen Schriftzug «Schule».

Art. 5 Hinweis auf die Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen

Abs. 1: Die Vorgaben für die besondere Markierung «Hinweis auf die Höchstgeschwindigkeit in Tempo-30-Zonen» werden im Wesentlichen aus den UVEK-Weisungen übernommen. Die Markierung kann insbesondere dazu verwendet werden, in Tempo-30-Zonen eine Torwirkung im Sinn von Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung des UVEK vom 28. September 2001⁴ über die Tempo-30-Zonen und die Begegnungszonen zu erzielen.

Abs. 2: Der Absatz hält fest, dass die besondere Markierung auch auf verkehrsorientierten Strassen angebracht werden kann, die nach Artikel 2a Absatz 6 SSV in eine Tempo-30-Zone einbezogen werden. Die Bestimmung stellt eine Ausnahme vom Grundsatz dar, wonach sich der Einbezug auf die Signalisation beschränkt und der Zonencharakter auf der verkehrsorientierten Strasse darüber hinaus nicht verdeutlicht werden soll.

Abs. 3 und 4: Die Bestimmungen präzisieren die Ausgestaltung der besonderen Markierung und führen aus, unter welchen Voraussetzungen innerhalb der Zone die Markierung «30» (ohne Zusatz «ZONE») angebracht werden kann. Die Markierung kann insbesondere nach Verzweigungen innerhalb der Zone verwendet werden.

Art. 6 Hinweis auf die Höchstgeschwindigkeit in Begegnungszonen

Die Vorgaben aus den UVEK-Weisungen betreffend Form, Anwendung und Anwendungsbereich werden im Kern beibehalten. Für das Anbringen der Markierung in der Zone kann Abbildung 2 des Anhangs beigezogen werden. Die Aufschrift «ZONE» ist jedoch unzulässig, da «ZONE 20» zur Verdeutlichung einer Begegnungszone zu kurz greift.

Art. 7 Hinweis auf die Höchstgeschwindigkeit 30 auf Strassenabschnitten

Die besondere Markierung kann auf (verkehrsorientierten) Strassen angebracht werden, auf denen die Geschwindigkeit 30 km/h beträgt, die jedoch nicht Teil einer Tempo-30-Zone sind («Streckensignalisation»). Das Anbringen der besonderen Markierung auf Streckenabschnitten wurde 2019 im Rahmen eines Forschungsprojekts zu Tempo 30 auf Hauptverkehrsstrassen untersucht und für zweckmässig befunden.⁵ Mit der besonderen Markierung können Verkehrsteilnehmende namentlich auf längeren Streckenabschnitten, die im Unterschied zu Tempo-30-Zonen neben der Signalisation in der Regel keine weiteren Gestaltungs- und Verkehrsberuhigungselemente aufweisen, auf das geltende Geschwindigkeitsregime aufmerksam gemacht werden.

Die Verwendung der besonderen Markierung auf Streckenabschnitten lässt sich im Fall von Tempo 30 damit begründen, dass viele Verkehrsteilnehmende nicht zwischen Tempo-30-Zonen und Tempo-30-Strecken unterscheiden.⁶ Die Verdeutlichung anderer Geschwindigkeitsregimes (z. B. 20, 40, 50 oder 60 km/h) mittels einer besonderen Markierung ist unzulässig.

Art. 8 Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt

Abs. 1: Die besondere Markierung «Hinweis auf den gesetzlichen Rechtsvortritt» kann auf Nebenstrassen angebracht werden, wo der gesetzliche Rechtsvortritt nach Artikel 36 Absatz 2 SVG gilt, insbesondere in Tempo-30-Zonen.

⁴ SR 741.213.3

⁵ Tempo 30 auf Hauptverkehrsstrassen – Einsatzgrenzen und Umsetzung, Forschungsprojekt SVI 2015/004, 2019, Ziff. 5.4.2. Kann abgerufen werden unter www.mobilityplatform.ch > Research+DATA-Shop.

⁶ Tempo 30 auf Hauptverkehrsstrassen – Einsatzgrenzen und Umsetzung, Forschungsprojekt SVI 2015/004, 2019, Ziff. 5.2.

Begegnungszonen zeichnen sich dadurch aus, dass Fussgängerinnen und Fussgänger die gesamte Verkehrsfläche benützen dürfen und dabei gegenüber den Fahrzeugführenden vortrittsberechtigt sind. Diese zonenspezifischen Merkmale werden durch die bauliche Ausgestaltung, die in der Regel keine klare Unterscheidung zwischen Fahrbahn und Fussgängerflächen aufweist, zusätzlich unterstrichen. Eine Markierung, die die Vortrittsverhältnisse verdeutlicht und sich somit an Fahrzeuglenkende richtet, ist in Begegnungszonen zweckfremd; sie darf nicht angebracht werden.

Abs. 2: Der Absatz beschreibt die Ausgestaltung der besonderen Markierung.

Art. 9 Verdeutlichung von Vertikalversätzen

Die Vorgaben für die besondere Markierung «Verdeutlichung von Vertikalversätzen» werden im Wesentlichen aus den UVEK-Weisungen übernommen. Auf der ebenen Fahrbahn darf die Markierung nicht angebracht werden.

Art. 10 Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen

Die Vorgaben für die besondere Markierung «Rote Einfärbung von Radstreifen an Gefahrenstellen» werden im Wesentlichen aus den UVEK-Weisungen übernommen.

Art. 11 Hinweis auf Strassenbahn bei Fussgängerstreifen

Abs. 1: Die besondere Markierung darf aus strassenverkehrsrechtlicher Sicht nur auf Fussgängerstreifen angebracht werden. Wo Fussgängerstreifen fehlen, ist die besondere Markierung nicht anzubringen. Auf Gleisanlagen, die mit Mittelinseln vom übrigen Fahrzeugverkehr getrennt verlaufen, werden keine Fussgängerstreifen angebracht, da dem Fussverkehr in diesen Bereichen kein Vortrittsrecht zukommen kann (unabhängiger Bahnkörper⁷). Ob und unter welchen Voraussetzungen die besondere Markierung in diesem Bereich angebracht werden darf, richtet sich nach den Vorschriften des Eisenbahnrechts und nicht nach den Regelungen des Strassenverkehrsrechts (vgl. Art. 104 Abs. 6 SSV).

Abs. 2: Die Fahrtrichtung der in der Markierung dargestellten Strassenbahn entspricht – aus Sicht der querenden Person – der effektiven Fahrtrichtung der Strassenbahn auf dem jeweiligen Gleis.

Art. 12 Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen

Abs. 1: Die besondere Markierung «Hinweis auf Querungsstellen ohne Fussgängerstreifen» dient insbesondere dazu, Kindern eine geeignete Stelle anzuzeigen, um die Fahrbahn zu queren. Sie kann angebracht werden, wo eine geeignete Querungsmöglichkeit besteht, die verkehrstechnischen Anforderungen an einen Fussgängerstreifen aber nicht gegeben sind. Zu diesen Anforderungen zählen insbesondere die in der Praxis unter dem Begriff «Big Five» geläufigen Kriterien, namentlich die notwendigen Sichtverhältnisse, das Vorhandensein von Fussgängerschutzinseln, die Zweistreifigkeit (ein Fahrstreifen je Fahrtrichtung), die adäquate öffentliche Beleuchtung sowie eine ausreichende Fussgängerfrequenz.⁸

Abs. 2: Geeignete Querungsstellen für den Fussverkehr befinden sich nicht immer direkt gegenüber. Absatz 2 präzisiert deshalb, dass die besonderen Markierungen «in der Regel» auf beiden Seiten der Fahrbahn angebracht werden.

Art. 13 Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe

Die Vorgaben für die besondere Markierung «Hinweis auf Verwendung der Parkscheibe» werden im Wesentlichen aus den UVEK-Weisungen übernommen.

⁷ Als «unabhängiger Bahnkörper» gilt ein von der öffentlichen Verkehrsfläche konstruktiv und optisch getrenntes Trasse für die Strassenbahn (vgl. VSS 71 253 «Schiene – Strasse - Parallelführung und Annäherung - Abstand und Schutzmassnahmen», Ziff. 11).

⁸ Vgl. VSS 40 241 «Querungen für den Fussgänger- und leichten Zweiradverkehr - Fussgängerstreifen» sowie die Fachdokumentation «Fussgängerstreifen» der Beratungsstelle für Unfallverhütung (bfu), abrufbar unter: www.bfu.ch > Strasse & Verkehr > Strasseninfrastruktur und Signalisation > Empfehlungen zu Strasseninfrastruktur und Signalisation > Massnahmen für Fussgängerinnen und Fussgänger (Stand: 28.11.2025).

Art. 14 Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge

Die Vorgaben für die besondere Markierung «Grüne Einfärbung von Ladeplätzen für Elektrofahrzeuge» werden im Wesentlichen aus den UVEK-Weisungen übernommen.

3. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 15 Aufhebung von Weisungen

Die Weisungen des UVEK vom 11. Juli 2024 über besondere Markierungen auf der Fahrbahn werden aufgehoben.

Art. 16 Inkrafttreten

Die neue Verordnung tritt am 1. Juli 2026 in Kraft.